

Den mit der Kontrolle der getrollenen Maßnahmen und mit Lichtbild-  
ausweis versehenen Beauftragten ist der Zutritt zu den Mückenbrutstellen  
während der Dauer der Bekämpfung >n der Zeit von B bis 20 Uhr zu ge-  
statten. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft über die selbst getroffenen Maß-  
nahmen zu erteilen.

Werden bei der Nachschau die Verpflichtungen als nicht oder als nur  
ungenügend erfüllt festgestellt, so können die erforderlichen Maßnahmen  
auf Kosten des Verpflichteten zwangsweise durchgeführt werden.  
Berlin den 19. Mai 1947.

Der Polizeipräsident

## II. Amtliche Bekanntmachungen

### Magistrat

#### Anträge auf Zulassung von politischen Parteien, Organisationen politischen Charakters und nichtpolitischen Organisationen

Anträge auf  
Zulassung von politischen Parteien (Befehl BK/0(46) 458 vom 30. 12. 1946),  
Anerkennung von Organisationen politischen Charakters (Befehl BK/O  
(47) 16 vom 23. 1. 1947),  
Zulassung von nichtpolitischen Organisationen (Befehl BK/O (47) 66  
vom 23. 3. 1947)

sind unter Beifügung aller notwendigen Unterlagen (Anträge, programmatische  
Erklärungen, Satzungen usw.) in folgender Anzahl einzureichen:

deutsche Ausfertigung	14fach,
englische Ausfertigung	6fach,
französische Ausfertigung	3fach,
russische Ausfertigung	4fach.

Die erforderlichen Personalfragebogen müssen vierfach für jeden der min-  
destens fünf Gründer, und zwar nur in deutscher Sprache, eingereicht werden.

Soweit nichtpolitische Organisationen nur in einem Sektor tätig sein  
wollen, genügt die Beifügung der Antragsunterlagen in folgender Anzahl:

4 Ausfertigungen in deutscher Sprache,  
3 Ausfertigungen in der Sprache des betr. Sektorkommandanten.

Die Personalfragebogen sind in diesem Falle nur in einer Ausfertigung  
für jeden der Gründer in deutscher Sprache einzureichen.

Die Einreichung von Anträgen auf Zulassung von politischen Parteien und  
von Organisationen politischen Charakters hat beim Magistrat — Büro des  
Oberbürgermeisters —, Berlin C 2, Neues Stadthaus, zu erfolgen. Anträge  
auf Zulassung von nichtpolitischen Organisationen sind bei demjenigen Bezirksam-  
t haben soll.

Berlin, den 25. April 1947.

Magistrat von Groß-Berlin  
Der Oberbürgermeister  
I. V.: Dr. Acker

#### Personalfragen und Verwaltung

##### Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

1. Das Dienstsiegel der britischen Kontrollkommission mit der Umschrift  
„Control of Germany British Civil Labour 1 Leg Car Unite“ wird seit dem  
23. 4. 1947 vermißt und ist für ungültig erklärt worden. Personen, die nach  
dem 23. 4. 1947 gefertigte Schriftstücke mit dem genannten Siegel vorlegen,  
sollen festgehalten und der nächsten Polizeiwache übergeben werden.

2. Folgende Dienstsiegel sind in Verlust geraten und werden hiermit für  
ungültig erklärt:

„Stadt Berlin, Bezirksamt Neukölln, 45/46. Volksschule“,  
„Stadt Berlin, Bezirksamt Neukölln, 1. Volksschule“,  
„Stadt Berlin, Bezirksamt Neukölln, s. Volksschule“,  
„Magistrat der Stadt Berlin, Handelsschule Prenzlauer Berg IV/4“,  
„Wohnungsbau — Kreditanstalt Groß-Berlin“ — Kennziffer 1 —  
„Magistrat der Stadt Berlin, Finanzabteilung“ — Kennziffer 8 —  
„Stadt Berlin, Bezirksamt Charlottenburg — Kennziffer 225  
„Stadt Berlin, Bezirksamt Friedrichshain“ — Kennziffer 38 — w<sup>4\*</sup>

Sollten noch Bescheinigungen usw. mit einem Abdruck dieser Dienstsiegel  
vorgelegt werden, so sind sie einzuziehen und den betr. Bezirksämtern —  
Abt. f. Personalfragen und Verwaltung — bzw. den Dienststellen der Haupt-  
verwaltung zur Nachprüfung zu übersenden.

Berlin, den 29. April 1947.

Magistrat von Groß-Berlin  
Abt. für Personalfragen und Verwaltung  
Theuner

#### Finanzwesen

##### Verzinsung und Tilgung der Mittel aus dem Gebäude- instandsetzungsfonds

Die Verzinsung und Tilgung der von der Wohnungsbau-Kreditanstalt nach  
den Grundsätzen des Magistrats der Stadt Berlin vom 15. Oktober 1945 (Ver-  
ordnungsblatt der Stadt Berlin Nr. 11 vom 25. Oktober 1945) ausgegebenen  
Mittel aus dem Gebäudeinstandsetzungsfonds wird weiter bis zum 1. April  
1948 ausgesetzt.

Berlin, den 12. April 1947.

Magistrat von Groß-Berlin  
Abt. für Banken und Versicherungen  
Dr. Acker, Bürgermeister

#### Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen

Die Erklärungen für die Einkommensteuer, die einheitliche oder gesonderte  
Feststellung von Einkünften, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer und  
die Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 1946 sind im Gebiet von Groß-  
Berlin in der Zeit

Vom 19. Mai bis zum 14. Juni 1947

abzugeben.

Zur Abgabe der Erklärungen sind die amtlichen Vordrucke zu  
benutzen. Den Steuerpflichtigen, die zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet  
sind, wird vom Finanzamt in der Regel ein Vordruck zugesandt. Die durch  
die Steuergesetze begründete Verpflichtung, eine Erklärung abzugeben, bleibt  
aber bestehen, auch wenn ein Vordruck nicht übersandt wird. Deshalb haben  
die Steuerpflichtigen nötigenfalls den Vordruck vor Ablauf der Erklärungs-  
frist vom Finanzamt anzufordern. Ein Doppel des Vordrucks kann wegen  
Papierknappheit nicht verabfolgt werden.

Zur Abgabe von Erklärungen sind — abgesehen von den  
Steuerpflichtigen, die hierzu durch Uoersendung von Erklärungs-  
vordrucken besonders aufgefordert werden — ver-  
pflichtet:

#### A. Einkommensteuererklärung

1. Natürliche Personen, die in Groß-Berlin ihren Wohnsitz oder  
gewöhnlichen Aufenthalt haben, hinsichtlich ihres gesamten  
Einkommens, wenn entweder

a) ihre Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, von denen der Steuer-  
abzug vorgenommen worden ist, mindestens 24 000 RM betragen haben,  
oder wenn

b) ihr Einkommen, von dem nicht der Steuerabzug vom Arbeitslohn vor-  
genommen worden ist und das auch nicht nach der VO. über die Auf-  
stellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus  
Land- und Forstwirtschaft vom 31. Dezember 1936 berechnet wird,  
600 RM überstiegen hat.

2. Natürliche Personen, die in Deutschland weder ihren Wohn-  
sitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, hinsichtlich ihres in  
ländische Einkünfte vorwiegend aus Groß-Berlin erzielen, hinsichtlich ihres  
in Deutschland bezogenen Einkommens, wenn dieses Einkommen nach Abzug  
der Einkünfte, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist oder die  
nach der VO. über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermitt-  
lung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 31. Dezember 1936 be-  
rechnet werden, 600 RM überstiegen hat.

3. Natürliche Personen, die im Gebiet der sowjetischen Be-  
satzungszone Deutschlands ihren Wohnsitz oder ihren gewöhn-  
lichen Aufenthalt haben, hinsichtlich ihres in Groß-Berlin bezogenen  
Einkommens, wenn dieses nach Abzug der Einkünfte, von denen ein Steuer-  
abzug vorgenommen worden ist, oder die nach der VO. über die Aufstellung  
von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forst-  
wirtschaft vom 31. Dezember 1936 berechnet werden, 600 RM überstiegen hat.

#### B. Erklärung für die einheitliche oder gesonderte Feststellung der Einkünfte

1. Personengesellschaften und Gemeinschaften, deren  
Geschäftsleitung sich in Groß-Berlin befindet oder die vorwiegend von Groß-  
Berlin aus tätig werden, hinsichtlich der von ihnen erzielten Einkünfte ohne  
Rücksicht auf die Höhe derselben.

2. Gewerbliche Einzelunternehmer, die ihren Betrieb  
(die Geschäftsleitung des Betriebes) in Groß-Berlin, ihre Wohnung  
aber in einer anderen Gemeinde haben, hinsichtlich der von ihnen  
erzielten gewerblichen Einkünfte ohne Rücksicht auf die Höhe derselben.

#### C. Körperschaftsteuererklärung

Ziffer 1 Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen,  
die in Groß-Berlin ihre Geschäftsleitung haben, hinsichtlich ihres  
gesamten Einkommens.

Ziffer 2 Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen,  
die ihre Geschäftsleitung nicht in Deutschland haben, hinsicht-  
lich ihrer in Deutschland bezogenen Einkünfte.

Ziffer 3 Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen,  
deren Geschäftsleitung sich in der sowjetischen Besatzungszone  
befindet, hinsichtlich ihres in Groß-Berlin bezogenen Einkommens.

#### D. Umsatzsteuererklärung

Jeder Unternehmer, der in Groß-Berlin oder von Groß-Berlin aus  
eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.

Die Pflicht zur Abgabe einer Erklärung entfällt, wenn die Steuer  
für das Kalenderjahr 1946 nicht mehr als 20 RM beträgt oder — bei  
steuerfreien Umsätzen — betragen würde.

#### E. Gewerbesteuererklärung

Alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen ohne Rücksicht auf die Höhe  
des Gewerbeertrages oder Gewerkekapitals, deren Sitz oder Geschäftsleitung  
sich in Berlin befindet oder die in Berlin eine Betriebsstätte unterhalten.

#### F. Lohnsummensteuererklärung

Alle lohnsummensteuerpflichtigen Unternehmen für das Rechnungsjahr 1946

(1. April 1946 bis 31. März 1947).

Bei Zweifeln, insbesondere auch darüber, welchem der Berliner Finanzämter  
die Erklärung abzugeben ist, erteilen diese Auskunft.

Berlin W15, den 3. Mai 1947.

Magistrat von Groß-Berlin  
Finanzabteilung

Generalsteuerektion

Weltzien Dr. Wolfslast

Az. GSteu — St I 1 —  
S 2209 — 2/47 Ek —